

Nr 168 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Pflegegeldgesetz und das  
Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Salzburger Pflegegeldgesetz, LGBl Nr 99/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 55/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 11 Abs 2 wird in der lit a die Wortfolge „ein Krankenanstalten-Finanzierungsfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, kundgemacht unter LGBl Nr 12/1997,“ durch die Wortfolge „ein Landesgesundheitsfonds im Sinn der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, kundgemacht unter LGBl Nr 70/2005,“ ersetzt.

2. § 25 Abs 1 lautet:

„(1) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten von Anspruchswerbern oder anspruchsberechtigten Personen betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den Zweck der Feststellung der Gebührlichkeit und der Höhe des Pflegegeldes beschränkt. Zur Vollziehung dieses Gesetzes kann ein Informationsverbundsystem (§ 50 DSG 2000) eingerichtet werden, dessen Auftraggeber die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die bei der automationsunterstützten Verwendung von personenbezogenen Daten den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen garantieren.“

3. Im § 36 wird angefügt:

„(3) Die §§ 11 Abs 2 sowie 25 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft.“

## **Artikel II**

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2001, wird geändert wie folgt:

1. § 19 lautet:

### **„Auskunftspflicht und Verwaltungshilfe**

#### **§ 19**

(1) Die Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden haben in Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches über Ersuchen den in Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organen Amtshilfe zu leisten und über alle die Behindertenhilfe betreffenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Zur Auskunft in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches sind darüber hinaus die Organe von Gemeindeverbänden, die Träger von öffentlichen oder privaten Krankenanstalten oder Krankenfürsorgeanstalten, die Dienstgeber und die unterhaltspflichtigen Angehörigen von Menschen mit Behinderung sowie Personen und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung betreuen oder vertreten, verpflichtet.

(2) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Organe im Ermittlungsverfahren zur Durchführung der Behindertenhilfe mitzuwirken und jene Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Gebührlichkeit, der Art und des Ausmaßes von Leistungen nach diesem Gesetz sowie zur Feststellung der Kostenbeitragspflicht des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen erforderlich sind. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht haben sie auch automationsunterstützt verarbeitete Daten über sozialversicherte Personen betreffend Name, Adresse, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung sowie Art und Ausmaß der gewährten Leistungen zu übermitteln.

(3) Die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservices, die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservices, die Arbeitsinspektorate, deren örtlicher Wirkungsbereich das Land Salzburg umfasst, das Bundessozialamt und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sowie die gesetzlichen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind ver-

pflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Entsendung von Vertretern in das im § 18 Abs 6 vorgesehene Sachverständigenteam mitzuwirken.“

2. Nach § 19 wird eingefügt:

### **„Verwendung von Daten**

#### **§ 19a**

(1) Die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen personenbezogenen Daten der Antragsteller und Hilfeempfänger wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Familienstand, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum Kreis der Versicherten, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, Gebührlichkeit, Art und Ausmaß der gewährten Leistungen, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die das Einkommen und das Vermögen betreffenden personenbezogenen Daten der unterhaltspflichtigen Angehörigen dürfen automationsunterstützt verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den Zweck der Feststellung der Gebührlichkeit, der Art und des Ausmaßes von Leistungen nach diesem Gesetz und der Kostenbeitragspflicht beschränkt. Zur Vollziehung dieses Gesetzes kann ein Informationsverbundsystem (§ 50 DSG 2000) eingerichtet werden, dessen Auftraggeber die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die bei der automationsunterstützten Verwendung von personenbezogenen Daten den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen garantieren.

(2) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.“

3. Im § 23 wird angefügt:

„(5) Die §§ 19 und 19a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit ..... in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Das Gesetzesvorhaben dient der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten in der Behindertenhilfe und zur Errichtung eines Informationsverbundsystems gemäß § 50 Abs 1 DSG 2000 für Verfahren nach dem Salzburger Pflegegeldgesetz und dem Salzburger Behindertengesetz 1981 (Art I und II jeweils Z 2). Eine gesetzliche Ermächtigung für eine automationsunterstützte Verwendung von personenbezogenen Daten ist insoweit erforderlich, als nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs 2 DSG 2000 Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung von personenbezogenen Daten bei Eingriffen einer staatlichen Behörde grundsätzlich nur durch Gesetze erfolgen dürfen. Im Salzburger Behindertengesetz 1981 fehlt bislang eine solche Ermächtigung. Die Errichtung eines Informationsverbundsystems dient dem Zweck der Verfahrenskonzentration und -beschleunigung. Es ermöglicht eine gemeinsame Verarbeitung von Daten in einer Datenanwendung und die gemeinsame Benützung der Daten in der Art, dass jeder Auftraggeber auch auf jene Daten im System Zugriff hat, die von anderen Auftraggebern in das System eingebracht worden sind. Auftraggeber sind jeweils die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden.

Der Gesetzesvorschlag enthält darüber hinaus zwei kleinere Änderungspunkte: Im § 11 Abs 2 des Salzburger Pflegegeldgesetzes wird die Errichtung des Landesgesundheitsfonds auf Grund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens berücksichtigt (Art I Z 1). Im § 19 des Salzburger Behindertengesetzes 1981 wird die Verweisung auf § 48 des Salzburger Sozialhilfegesetzes betreffend die Amtshilfe und Auskunftspflicht zugunsten einer eigenen Regelung aufgelöst; ferner werden die Bezeichnungen für die Einrichtungen aktualisiert (Art II Z 1).

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen.

### **4. Kosten:**

Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinen Mehrkosten.

## **5. Gender-Mainstreaming:**

Die Ziele der Gleichstellung von Frau und Mann werden durch das Vorhaben nicht berührt.

## **6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurden vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger, vom Österreichischen Städtebund, Landesgruppe Salzburg, von der Wirtschaftskammer Salzburg, von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg sowie vom Verein für Sachwalterschaft Stellungnahmen abgegeben.

Der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, die Wirtschaftskammer Salzburg, sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg haben keinen Einwand erhoben. Ebenso im Ergebnis der Verein für Sachwalterschaft. Seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wurde angeregt, zumindest den Zweck der jeweiligen Datenanwendung und die jeweils zu verwendenden Datenarten näher zu bestimmen. Der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger forderte eine Konkretisierung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht für die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung.

Im Gesetzesvorschlag wurde diesen Anregungen und Einwänden Rechnung getragen. Der Zweck der Datenanwendung, die zu verwendenden Datenarten und die Mitwirkungs- und Auskunftspflicht der Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind einschränkend präzisiert (Art I Z 2 und Art II Z 1 und 2).

## **7. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu Art II (Änderung des Salzburger Behindertengesetzes 1981):**

#### **Zu Z 1 (§ 19):**

Abs 1: Unter Personen und Einrichtungen, die Menschen mit Behinderung betreuen oder vertreten, fallen ua die Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie die Sachwalter.

Abs 2: Zwischen der Behindertenhilfe und den Aufgaben der Sozialversicherungsträger besteht ein enger Zusammenhang: Zum einen können Leistungen der Behindertenhilfe grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Hilfesuchende keine Möglichkeit hat, gleiche oder ähnliche Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften zu erlangen (§ 2 Abs 2 lit c). Zum anderen kann es in Einzelfällen, nämlich wenn verschiedenartige Hilfen erforderlich sind, aber auch dazu kommen, dass Menschen mit Behinderungen Leistungen der Sozialversicherung (zB Heilbehandlung, medizinische Rehabilitation) und der Behindertenhilfe (zB Hilfe zur sozialen Eingliederung) erhalten. Im einen wie im anderen Fall ist eine funktionierende Koordination zwischen

den Trägern erforderlich, um im Interesse der Betroffenen einerseits Verfahrensverzögerungen hintanzuhalten und andererseits die Hilfeleistungen bestmöglich aufeinander abzustimmen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.